

haben die dazu notwendigen Kooperationsbeziehungen eigenverantwortlich herzustellen. Dazu haben sie durch Vereinbarungen über die Preisentwicklung die Ausnutzung von Höchst- und Vereinbarungspreisen und die Anwendung differenzierter Preiszu- und -abschläge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den Absatz der Erzeugnisse zu beeinflussen und die Produktion neuer weltmarktfähiger Erzeugnisse anzuregen

- die Einflußnahme auf die komplexe sozialistische Rationalisierung in den Zulieferbetrieben, vor allem durch solche ökonomische Maßnahmen, wie Investitionsbeteiligung, Nutzensteilung, Kreditbürgschaften und Bereitstellung eigenerwirtschafteter Valutamittel zur Finanzierung von Waren- und Leistungsimporten
- die volkswirtschaftlich effektivste Nutzung der durch Lizenznahme importierten Spitzenleistungen sowie Sicherung der Exporte bei Lizenzvergabe eigener wissenschaftlich-technischer Ergebnisse
- die systematische Verkürzung der Lieferfristen und die Herausgabe von Lieferkatalogen, die den Verträgen mit den Abnehmern zugrunde zu legen sind.

Die Verantwortung der Betriebe und Einrichtungen für die komplexe Planung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse regelt sich im weiteren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBL II S. 121) sowie den Regelungen über die Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne.

(2) Zur Durchsetzung moderner Methoden der komplexen Produktions-, Versorgungs- und Absatzplanung haben die Betriebe die Voraussetzungen für die Anwendung moderner mathematischer Verfahren, wie die Teilverflechtungsbilanzierung, die Netzwerkplanung, insbesondere für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen und die Optimierung von Teilsystemen und Prozessen, auf der Grundlage der elektronischen Datenverarbeitung schrittweise zu schaffen.

§10

(1) Die WB, die anderen wirtschaftsleitenden Organe und die volkseigenen Kombinate sind im Rahmen der Planung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse insbesondere verantwortlich für:

- die Verwirklichung einer langfristigen Absatztätigkeit durch enge Zusammenarbeit mit den Lieferbetrieben, den Organen des Binnen- und Außenhandels und mit anderen wirtschaftsleitenden Organen unter Berücksichtigung territorialer Erfordernisse
- die Organisierung eines in Umfang, Struktur und Qualität bedarfsgerechten Aufkommens und dessen ökonomisch effektivste Verwendung durch die Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in den Kooperationsverbänden und Erzeugnisgruppen sowie anderer Formen der Zusammenarbeit der Betriebe verschiedener Unterstellungsverhältnisse und Eigentumsformen
- die Durchsetzung einer hohen Materialökonomie im gesamten Reproduktionsprozeß, insbesondere durch Vorgabe von Kostenlimiten, Materialausnutzungskoeffizienten, progressiven Normen und ökonomi-

schen Kennziffern auf der Grundlage von Weltstandsvergleichen und durch die Verbindung der ökonomischen Materialverwendung mit der persönlichen materiellen Interessiertheit

- die volkswirtschaftliche Nutzung von Sekundärrohstoffen
- die Durchsetzung der in den Teilverflechtungs-, Erzeugnis- und Komplexbilanzen festgelegten materiellen Beziehungen.

(2) Zur rationellen Gestaltung der Zirkulationsprozesse und zur Ökonomisierung der Steuerung materialwirtschaftlicher Prozesse haben die WB, die anderen wirtschaftsleitenden Organe und die volkseigenen Kombinate

- Konzeptionen zur Proportionierung der Vorräte auszuarbeiten und in Zusammenarbeit mit den Geschäftsbanken durchzusetzen
- auf die systematische Verkürzung der Lieferfristen einzuwirken und die Herausgabe von Lieferkatalogen, die dem Vertragsabschluß zugrunde zu legen sind, vorzunehmen bzw. zu sichern
- die Deckung des Bedarfs des Produktionsmittelhandels unter Berücksichtigung der in langfristigen Wirtschaftsverträgen und Vereinbarungen getroffenen Festlegungen zu gewährleisten
- den Abschluß von langfristigen Wirtschaftsverträgen und Vereinbarungen für die Bilanzierung einer bedarfsgerechten Produktion sowie für den planmäßigen Absatz der Erzeugnisse zu fördern
- über die Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung, der Produktionsfondsabgabe sowie der planmäßigen Senkung der Industriepreise und anderer ökonomischer Hebel den Aufbau lieferseitiger und die Senkung verbraucherseitiger Vorräte sowie eine ordnungsgemäße Vorrats- und Lagerwirtschaft zu beeinflussen.

§11

(1) Aufgabe des Produktionsmittelhandels ist es, handelsübliche Erzeugnisse nach Lieferkatalogen kurzfristig und bedarfsgerecht an die Betriebe und andere Verbraucher zu liefern. Diese Aufgaben verwirklicht er insbesondere durch

- die Ausarbeitung von Prognosen über die Entwicklung des gesellschaftlichen Bedarfs im Handelssortiment, der Versorgungsbedingungen und der gemeinsamen Absatztätigkeit mit den Lieferanten
- den Abschluß von Wirtschaftsverträgen und Vereinbarungen zur langfristigen Planung des Bedarfs, des Handelssortiments, der Qualität der Erzeugnisse und der Lieferbedingungen
- die ökonomische Gestaltung der Kooperationsbeziehungen, wie Nutzensteilung zur planmäßigen Reduzierung der Bestände bei den Verbrauchern, Rabattgewährung bei Bezug und Lieferung größerer langfristig gebundener Partien und Vereinbarung von Preiszu- und -abschlägen bzw. wirksamer Sanktionen zur Stimulierung bedarfsgerechter Lieferungen
- die zweckmäßigste territoriale Erfassung, Umverteilung und Nutzung nicht rationell genutzter bzw. freiwerdender Lagerkapazitäten sowie die Entwicklung von Lagerkomplexen nach territorialen Versorgungsschwerpunkten für Ballungsgebiete auf der Grundlage der Lagernetzkonzeption im Zusammenwirken mit den örtlichen Organen der Staatsmacht.